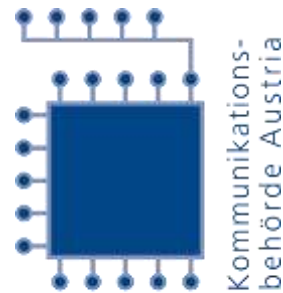


Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
 Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
 Telefon: 01/58058-0,
 Telefax: 01/58058-9191
 E-Mail: rtr@rtr.at
 http://www.rtr.at
 DVR: 4009878 Austria

Behörde (Anschrift, Telefon,
 Telefax, E-Mail, DVR, URL)



Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort
 des/der Beschuldigten

RSb

Herrn Heino H.

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 13.500/14-197	Mag. Schörg	474	21. August 2014

Straferkenntnis

Sie haben

von	bis	in
01.04.2014	02.06.2014	H
<p>als Geschäftsführer der XY Gesellschaft m.b.H. und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieser Gesellschaft, zu verantworten, dass die XY Gesellschaft m.b.H. in H., Bekanntgaben gemäß §§ 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011, an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) innerhalb des Zeitraums von 01.04.2014 bis 15.04.2014 sowie in der mit Schreiben zu KOA 13.250/14-003 gesetzten Nachfrist von vier Wochen, somit bis 02.06.2014, an die KommAustria über die unter www.rtr.at („eRTR/Anmeldung“) abrufbare Webschnittstelle unterlassen hat.</p>		

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

- 1.) § 5 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG
- 2.) § 5 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
1.) 100,-	2 Stunden	keine	§ 5 Abs. 1 MedKF-TG iVm §§ 16 und 19 VStG
2.) 100,-	2 Stunden	keine	§ 5 Abs. 1 MedKF-TG iVm §§ 16 und 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die XY Gesellschaft m.b.H. für die verhängten Geldstrafen sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

20,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

-0,00 Euro als Ersatz der Barauslagen für

-

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

220,00 Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag ist in diesem Fall binnen zwei Wochen entweder **unter Angabe der Geschäftszahl KOA 13.500/14-197** auf das Konto der RTR-GmbH mit den Kontodaten **IBAN: AT93 20111 2923 1280 909, BIC: GIBAATWWXXX** zu überweisen oder bei uns einzuzahlen. Bitte bringen Sie in diesem Fall dieses Straferkenntnis mit.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit den Schreiben vom 05.06.2014, KOA 13.500/14-125, leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten als außenvertretungsbefugtes Organ der XY Gesellschaft m.b.H. und damit als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortliche ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte den Beschuldigten zur Rechtfertigung hinsichtlich des Vorwurfs auf, sie habe es zu verantworten, dass die XY Gesellschaft m.b.H. Bekanntgaben gemäß §§ 2 und 4 MedKF-TG an die KommAustria innerhalb des Zeitraums von 01.04.2014 bis 15.04.2014 sowie in der mit Schreiben zu KOA 13.250/14-003 gesetzten Nachfrist von vier Wochen, das ist im Zeitraum von 29.04.2014 bis 02.06.2014, auf der unter www.rtr.at unter „eRTR/Anmeldung“ abrufbaren Webschnittstelle unterlassen habe.

Mit Schreiben vom 07.07.2014 rechtfertigte sich der Beschuldigte zu dem gegen ihn erhobenen Vorwurf und brachte vor, dass für die Übermittlung der Daten an die KommAustria bis Ende Februar eine Mitarbeiterin zuständig gewesen sei. Bis zu diesem Zeitpunkt sei es auch zu keinem Versäumnis gekommen. Diese Mitarbeiterin habe jedoch Anfang Februar überraschend gekündigt. Bei der Übergabe der Agenden sei die Meldeverpflichtung an die KommAustria dann untergegangen, da die anderen Mitarbeiter darüber nicht informiert gewesen seien. Ende April/Anfang Mai 2014 sei eine Mahnung der KommAustria wegen Missachtung der Meldefrist bei der GmbH eingelangt. Genau zu jener Zeit beginne jedoch in der Schifffahrt die Hochsaison, viele Mitarbeiter seien nur saisonell tätig. Mit einem Mitarbeiter weniger seien die verbleibenden Mitarbeiter mehr beansprucht gewesen den laufenden Betrieb abzuwickeln.

In der Mahnung sei eine Nachfrist von 4 Wochen ab Zustellung des Schreibens, leider jedoch kein genaues Datum, gesetzt worden. Die neue Mitarbeiterin habe etwas Zeit gebraucht, um sich in die Angelegenheit einzuarbeiten. Am 03.06.2014 habe sie die Meldung nachholen wollen, zu diesem Zeitpunkt sei die Eingabemaske jedoch bereits gesperrt gewesen. Daraufhin habe die Mitarbeiterin eine E-Mail an die Behörde geschickt und dort angegeben, dass sie die Meldung machen wolle, dies aber nicht mehr möglich sei. Diese E-Mail wurde der Rechtfertigung beigelegt. Darauf sei jedoch keinerlei Reaktion seitens der KommAustria erfolgt. Aus dem Schreiben betreffend die Aufforderung zur Rechtfertigung gehe aber hervor, dass die Frist mit 02.06.2014 ablaufe, die Meldung also um lediglich einen Tag verpasst wurde. Die fehlenden Daten könnten auch ergänzt werden. Für die Zukunft werde eine fristgerechte Meldung zugesagt.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die XY Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN xx im Firmenbuch eingetragene Gesellschaft mit Sitz in H., deren Unternehmensgegenstand in der Führung eines Gastronomiebetriebes besteht. Der Beschuldigte ist seit April 2011 Geschäftsführer der XY Gesellschaft m.b.H. Er hatte diese Funktion somit auch im Zeitraum von 01.04.2014 bis 02.06.2014 inne.

Am 04.03.2014 hat der Rechnungshof des Bundes auf Grundlage seiner Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T) der KommAustria die – zum Stand 1. Jänner 2014 aktualisierte – Liste mit ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger übermittelt. Die XY Gesellschaft m.b.H. ist auf dieser Liste angeführt. Zudem befindet sich der Rechtsträger auch auf der online abrufbaren Liste derjenigen Rechtsträger, die aktuell der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unterliegen.

Für die XY Gesellschaft m.b.H. wurden in der Meldefrist von 01.04.2014 bis 15.04.2014, somit innerhalb der Meldephase für das 1. Quartal des Jahres 2014, keine Bekanntgaben nach den §§ 2 und 4 MedKF-TG in der dafür vorgesehenen Webschnittstelle der RTR GmbH veranlasst. Mit Schreiben vom 24.04.2014, KOA 13.250/14-003 hat die KommAustria der XY Gesellschaft m.b.H. eine Nachfrist von vier Wochen gesetzt. Dieses Schreiben ist dem Rechtsträger am 05.05.2014 zugestellt worden. Die Zustellung ist durch Übernahme des Schreibens ausgewiesen. Auch in der Nachfrist, die dem Rechtsträger von der KommAustria gesetzt worden ist, d.h. bis 02.06.2013, sind keine Bekanntgaben nach den §§ 2 und 4 MedKF-TG erfolgt.

Die Zustellung des Schreibens betreffend die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 05.06.2014, KOA 13.500/14-130, an den Beschuldigten erfolgte durch Hinterlegung bei der zuständigen

Geschäftsstelle der Österreichischen Post AG, welche am 23.06.2014 erfolgte.

Für die XY Gesellschaft m.b.H. welche der Meldeverpflichtung seit dem Jahr 2012 unterliegt, wurden alle bisherigen Quartalsmeldungen innerhalb der regulären Meldefrist oder der vierwöchigen Nachfrist veranlasst.

Die Unterlassung der Meldungen ist darauf zurückzuführen, dass die für die Abgabe der Bekanntgaben zuständige Mitarbeiterin seit Februar 2014 nicht mehr im Unternehmen tätig war. Infolge des kurzfristigen Ausfalls der Mitarbeiterin sowie des erhöhten Arbeitsanfalls (Hauptsaison) ist die Meldeverpflichtung für das 1. Quartal 2014 untergegangen. Andere Mitarbeiter waren über diese Verpflichtung nicht informiert.

Die KommAustria geht von einem jährlichen Nettoeinkommen des Beschuldigten in der Höhe von EUR 35.007,- aus.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur XY Gesellschaft m.b.H. und zur Funktion des Beschuldigten als deren Geschäftsführerin beruhen auf der Liste, welche der KommAustria gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T vom Rechnungshof am 04.03.2014 übermittelt wurde sowie aus der Einsichtnahme in die Website des Rechnungshofes auf welcher die aktuell der Gebarungskontrolle unterworfenen Rechtsträger angeführt sind (abrufbar unter: <http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html>). Die Funktion des Beschuldigten als Geschäftsführer des Rechtsträgers ergibt sich aus der Einsichtnahme in das offene Firmenbuch.

Die Feststellung über die Zustellung des Mahnschreibens vom 24.04.2014 sowie der weiteren behördlichen Schriftstücke ergibt sich aus den entsprechenden Zustellnachweisen im Akt. Auch hat der Beschuldigte nicht bestritten das Mahnschreiben erhalten zu haben, sondern brachte lediglich vor, dass dieses aufgrund der hohen Beanspruchung der Mitarbeiter nicht bearbeitet worden sei.

Die Feststellung zur Unterlassung der Bekanntgaben nach den §§ 2 und 4 MedKF-TG innerhalb der dafür vorgesehenen Frist beruht auf den – auch für den Beschuldigten einsehbaren – Aufzeichnungen in der Webschnittstelle. Daraus ergibt sich auch, dass die Meldungen für den Rechtsträger bisher stets in der Nachfrist veranlasst wurden. Aus dem Vorbringen des Beschuldigten ergibt sich die nähere Feststellung, aus welchen Gründen die Abgabe der Meldung vergessen wurde.

Die Feststellung, dass von der XY Gesellschaft m.b.H. im 1. Quartal 2014 keine Werbeaufträge erteilt und keine Förderungen vergeben wurden, welche die „Bagatellgrenze“ überschreiten, stützt sich auf das glaubhafte Vorbringen des Beschuldigten.

Die Feststellung zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Beschuldigten beruht, mangels Angabe durch den Beschuldigten, auf einer Einschätzung der Behörde. Der Beschuldigte ist seit dem Jahr 2004 als Geschäftsführer der XY Gesellschaft m.b.H. unselbstständig erwerbstätig. Ein repräsentativer Überblick über die Einkommensverhältnisse der unselbstständig Erwerbstätigen findet sich auf der Website der Statistik Austria, der zufolge das jährliche Nettodurchschnittseinkommen eines Geschäftsführers eines kleinen Unternehmens EUR 35.007,- beträgt (Durchschnittseinkommen nach Berufsgruppen abrufbar unter: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/personen-einkommen/allgemeiner_einkommensbericht/index.html).

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen

Nach § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) (KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013) ist die KommAustria für die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten in Bezug auf Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften zuständig. Die „Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011“ zählt demgemäß nach § 2 Abs. 1 Z 12 KOG zu den Aufgaben der KommAustria.

Gemäß § 5 Abs. 1 MedKF-TG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer seiner Bekanntgabepflicht gemäß § 2 oder § 4 bis zu dem in § 2 Abs. 3 genannten Zeitpunkt nicht nachkommt und auch die Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 ungenutzt verstreichen lässt.

4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 5 Abs. 1 MedKF-TG

Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens steht fest, dass die XY Gesellschaft m.b.H. von den Bekanntgabepflichten nach § 2 und nach § 4 MedKF-TG betroffen ist und dieser Verpflichtung in Bezug auf das 1. Quartal 2014 nicht fristgerecht nachgekommen ist.

§ 5 Abs. 1 MedKF-TG lautet:

„Verwaltungsstrafe

§ 5. (1) Wer seiner Bekanntgabepflicht gemäß § 2 oder § 4 bis zu dem in § 2 Abs. 3 genannten Zeitpunkt nicht nachkommt und auch die Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 ungenutzt verstreichen lässt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60 000 Euro zu bestrafen.“

Die maßgeblichen Regelungen der §§ 2, 3 und 4 MedKF-TG lauten:

„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen

§ 2. (1) Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B VG, BGBl. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge

1. über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF G, BGBl. I Nr. 83/2001, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes – AMD G, BGBl. I Nr. 84/2001, und Werbung und Patronanz gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR G, BGBl. I Nr. 20/2001, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und

2. über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums

den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem - mit Ausnahme der Fälle des Abs. 4 - Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bekanntzugeben. Für die nach Z 2 erfassten periodischen Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.

(2) ...

(3) Die Bekanntgabe des Auftraggebers, des Namens des periodischen Mediums und der Gesamthöhe des geleisteten Entgelts für Veröffentlichungen in dem jeweiligen periodischen Medium hat durch die dazu Verpflichteten elektronisch im Wege einer Webschnittstelle (Web-Interfaces) an die KommAustria zu erfolgen. Die Bekanntgabe hat quartalsweise jeweils innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab dem Ende eines Quartals zu erfolgen. Die Veröffentlichung dieser Daten durch die KommAustria bestimmt sich nach § 3 Abs. 3.

(4) Wurden für einen Rechtsträger keine Aufträge im Sinne des Abs. 1 im jeweils maßgeblichen Quartal durchgeführt oder beträgt die Gesamthöhe des Entgelts der von einem Medieninhaber eines periodischen Mediums durchgeführten Aufträge nicht mehr als 5000 Euro im jeweiligen Quartal, so ist dies im Wege der Webschnittstelle (Abs. 3) innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist gesondert bekanntzugeben. Die Veröffentlichung dieser Information durch die KommAustria richtet sich nach § 3 Abs. 3.

(5) *Das geleistete Entgelt ist jeweils als Nettoentgelt anzugeben. Bei Tausch- oder tauschähnlichen Geschäften ist der gemeine Wert anzugeben. Für die Bekanntgabepflicht maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt der Leistungserbringung.*

„Verfahren und Details zur Veröffentlichung

§ 3. (1) ...

(2) *Wird innerhalb der in § 2 Abs. 3 genannten Frist von einem Rechtsträger weder eine Bekanntgabe über erteilte Aufträge vorgenommen noch eine Bekanntgabe veranlasst, dass keine Bekanntgabepflicht besteht, so ist dem betreffenden Rechtsträger von der KommAustria eine Nachfrist von vier Wochen zu setzen.*

(3) – (6) ...“

„Bekanntgabepflicht und Veröffentlichung von Förderungen und Programmengelt

§ 4. (1) *Zusätzlich zu den Bekanntgabepflichten nach § 2 Abs. 1 haben die dort angeführten Rechtsträger für an Medieninhaber eines periodischen Mediums gewährte Förderungen*

1. *aus den Fonds gemäß § 29 und § 30 des KommAustria-Gesetzes – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001,*

2. *nach dem Presseförderungsgesetz 2004 – PresseFG 2004, BGBl. I Nr. 136/2003,*

3. *nach Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 – PubFG, BGBl. Nr. 369/1984, sowie*

4. *die mit den in Z 1 bis 3 angeführten Fördermaßnahmen insofern inhaltlich vergleichbar sind, als insbesondere die inhaltliche Gestaltung, Herstellung oder Verbreitung eines periodischen Druckwerks oder die inhaltliche Gestaltung und Ausstrahlung oder Abrufbarkeit eines periodischen elektronischen Mediums gefördert werden,*

den Namen des Förderungsempfängers und die Gesamtsumme der jeweils innerhalb eines Quartals gewährten Förderungen bekanntzugeben. Maßgeblich ist die Zusage der Förderung, wobei nachträgliche Änderungen nicht zu berücksichtigen sind. § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) *Wurden von einem Rechtsträger keine Förderungen im Sinne des Abs. 1 im jeweils maßgeblichen Zeitraum vergeben oder beträgt die Gesamthöhe der Förderung an einen Medieninhaber nicht mehr als 5 000 Euro im entsprechenden Quartal, so ist dies im Wege der Webschnittstelle (§ 2 Abs. 3) gesondert bekanntzugeben.*

(3) ...“

Die Bekanntgabepflichten gemäß §§ 2 und 4 MedKF-TG betreffen sämtliche Rechtsträger, die unter der Kontrolle des Rechnungshofes stehen. Das Gesetz trifft keine Unterscheidung dahingehend, ob ein Rechtsträger tatsächlich Werbeaufträge erteilt, Medienkooperationen eingetht oder Förderungen zusagt, oder ob er dazu überhaupt befugt oder in der Lage ist. Vielmehr ist für diesen Fall gemäß den §§ 2 Abs. 4 und 4 Abs. 2 MedKF-TG eine gesonderte Bekanntgabepflicht vorgesehen, für die sich die Bezeichnung „Leermeldung“ etabliert hat.

Der Beschuldigte hat es unterlassen, die Bekanntgaben an die KommAustria, zu denen die XY Gesellschaft m.b.H. verpflichtet ist, innerhalb der zweiwöchigen Frist gemäß § 2 Abs. 3 MedKF-TG sowie innerhalb der dem Rechtsträger gesetzten Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 MedKF-TG – d.h. bis zum 02.06.2014 – im Wege der dafür auf der Homepage der RTR-GmbH unter www.rtr.at eingerichteten Webschnittstelle zu veranlassen.

Das Tatbild nach § 5 Abs. 1 MedKF-TG besteht in der nicht fristgerechten und damit nicht rechtzeitigen Erfüllung der Bekanntgabepflichten gemäß § 2 oder § 4 MedKF-TG. Die Tat ist mit Ablauf der Frist vollendet. Es handelt sich um ein Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Zustandsdelikts.

Angesichts des festgestellten Sachverhaltes ist der Tatbestand des § 5 Abs. 1 MedKF-TG hinsichtlich der Bekanntgabepflichten nach den §§ 2 und 4 MedKF-TG in objektiver Hinsicht erfüllt.

Im vorliegenden Fall dauerte die Frist für die Bekanntgaben von 01.04.2014 bis zum Ende der Nachfrist, die dem Rechtsträger von der KommAustria gesetzt wurde, am 02.06.2014. Mit Ablauf des 02.06.2014 war die Tat vollendet. Dass die Bekanntgabefrist, wie der Beschuldigte ausführt, um lediglich einen Tag versäumt wurde, endet daran nichts. Dem Vorbringen des Beschuldigten, dass das E-Mail der zuständigen Mitarbeiterin der XY Gesellschaft m.b.H. seitens der Behörde nicht beantwortet wurde, ist entgegen zu halten, dass dieses mit Schreiben vom 05.06.2014 seitens der RTR-GmbH beantwortet wurde. Darin wurde Frau O. mitgeteilt, dass die Nachholung einer versäumten Meldung nach Ende der gesetzlich vorgesehenen Nachfrist nicht mehr möglich ist. Dieser Schriftverkehr wurde unter KOA 13.500/14-136 zum Akt genommen.

Das Schreiben betreffend die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 05.06.2014, KOA 13.500/14-130, wurde dem Beschuldigten rechtswirksam zugestellt. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Am 20.06.2014 erfolgte ein Zustellversuch durch die Österreichische Post AG bei welchem der Beschuldigte allerdings nicht angetroffen wurde. Hinweise für eine Ortsabwesenheit des Beschuldigten liegen und lagen auch zum Zeitpunkt der Zustellung keine vor. Da der Beschuldigte an der Abgabestelle nicht anwesend war, wurde das Schriftstück bei der zuständigen Geschäftsstelle der Österreichischen Post AG gemäß § 17 ZustellG zur Abholung hinterlegt. Zugleich wurde an der Abgabestelle eine Benachrichtigung über die Hinterlegung zurückgelassen. Gemäß § 17 Abs. 3 ZustellG gelten hinterlegte Dokumente mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird, als zugestellt. Eines vor der Hinterlegung erfolgenden zweiten Zustellversuches bedarf es (auch bei eigenhändig zuzustellenden Schreiben) seit der Novelle des ZustellG BGBl. I Nr. 2008/5 nicht mehr. Der Beschuldigte hat das Schreiben innerhalb der – zwei Wochen übersteigenden – gesetzten Frist nicht behoben. Die Zustellung des Schreibens betreffend die Aufforderung zur Rechtfertigung wurde dem Beschuldigten daher am 23.06.2014 rechtswirksam zugestellt.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Der Beschuldigte war nach dem Ermittlungsverfahren im Tatzeitraum Geschäftsführer der XY Gesellschaft m.b.H. und damit zur Vertretung dieses Rechtsträgers nach außen berufen. Ein für die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem MedKF-TG verantwortlicher Beauftragter war nicht bestellt. Der Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Verpflichtungen der XY Gesellschaft m.b.H. nach dem MedKF-TG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

4.4. Zum Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 1 MedKF-TG als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Bei Ungehorsamsdelikten besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei den vorgeworfenen Verstößen gegen § 5 Abs. 1 iVm § 2 und § 5 Abs. 1 iVm § 4 MedKF-TG um Ungehorsamsdelikte handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund

die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, Zl. 2010/08/0172, mwN). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, Zl. 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, Zl. 2000/11/0123; 25.02.2010, Zl. 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Im Verfahren wurden keine Umstände vorgebracht, die darauf schließen lassen, dass ein wirksames Kontrollsystem, um den Meldeverpflichtungen der XY Gesellschaft m.b.H. nachzukommen, bestanden hat. Vielmehr hat der Beschuldigte eingestanden, dass die Abgabe der Meldung letztlich aufgrund eines Personalwechsels nicht erfolgte. Es wäre jedoch gerade Aufgabe des Beschuldigten gewesen, die Einhaltung der Meldeverpflichtungen auch bei personeller Diskontinuität sicherzustellen. Insbesondere sind in dem plötzlichen Personalwechsel auch keine außergewöhnlichen Umstände zu erblicken, die den Beschuldigten außer Stande gesetzt hätten seiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen. Hierbei ist auch kritisch zu beurteilen, dass vom Bestehen der Meldeverpflichtung – abgesehen von der unmittelbar zuständigen Mitarbeiterin – niemand informiert war. Es kann also nicht davon gesprochen werden, dass im maßgeblichen Zeitraum ein Kontrollsystem bestanden hat, welches unter gewöhnlichen Umständen geeignet war, Verwaltungsübertretungen zu verhindern.

Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen.

Der Beschuldigte hat jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretungen nach § 5 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 und 5 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1 MedKF-TG jeweils iVm § 9 Abs. 1 VStG begangen.

4.5. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kann die Behörde ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist das kumulative Vorliegen der in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien. Von geringem Verschulden i.S.d. § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. zu § 21 VStG a.F.: VwGH 16.09.2010, Zl. 2010/09/0141 und VwGH 06.11.2012, Zl. 2012/09/0066). Unbedeutende Folgen zieht eine Tat etwa nach sich, wenn der von der betroffenen Norm gewünschte Zustand im Wesentlichen auf eine andere Weise ohnehin eingetreten ist.

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Der Zweck des § 5 Abs. 1 MedKF-TG besteht gerade darin, das Ziel der umfassenden Transparenz sicherzustellen und die Unterlassung von Bekanntgaben gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG zu verhindern. Dies umfasst auch die Verpflichtung zur Abgabe einer Leermeldung. Das Verhalten

des Beschuldigten beeinträchtigt diesen Zweck somit nicht nur unerheblich. Vielmehr liegt ein typischer Fall einer Verletzung des § 5 Abs. 1 MedKF-TG und somit keine per se geringfügige Beeinträchtigung des Rechtsgutes vor. Dem Beschuldigten ist auch nicht gelungen, ein (grundsätzlich) funktionierendes Kontrollsystem, durch welches die Einhaltung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften jederzeit sichergestellt werden kann, glaubhaft zu machen, sodass nicht von einem geringfügigen Verschulden i.S.d. § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gesprochen werden kann. Zudem ist der Beschuldigte durch mehrere Schreiben der KommAustria – die der XY Gesellschaft m.b.H. nachweislich auch zugestellt worden sind – auf die Bekanntgabepflichten des Rechtsträgers hingewiesen worden. Ein Absehen von der Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist somit ausgeschlossen. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher nicht von der Verhängung einer Strafe gemäß § 45 Abs. 1 VStG absehen.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Dass der Beschuldigte über seine Einkommensverhältnisse keine Angaben gemacht hat, kann nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Berücksichtigung dieser Verhältnisse (§ 19 Abs. 2 VStG) nicht entbinden. Die Behörde ist vielmehr gehalten, eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (VwGH 31.01.2012, ZI. 2009/05/0123 mwN). Bei dieser Schätzung kann – in Ermangelung näherer Informationen – von einem Durchschnittseinkommen ausgegangen werden (VwGH 18.11.2011, ZI. 2011/02/0322 mwN). Der Beschuldigte hat es in diesem Fall seiner unterlassenen Mitwirkung zuzuschreiben, sollte die Behörde bei dieser Einschätzung zum Nachteil des Beschuldigten Umstände unberücksichtigt gelassen haben, die ohne seine Mitwirkung der Behörde nicht zur Kenntnis gelangen konnten (VwGH 27.04.2000, ZI. 98/10/0003 mwN). Eine solche Schätzung verlangt, dass deren Grundlagen konkret und nachvollziehbar (auch ziffernmäßig) in Anschlag gebracht und daraus schlüssig die monatliche Einkommenssituation abgeleitet wird (VwGH 31.01.2012, ZI. 2009/05/0123).

Der Beschuldigte hat hierzu keinerlei Angaben gemacht. Die Feststellung der Einkommensverhältnisse des Beschuldigten beruht daher auf einer Einschätzung der Behörde. Da der Beschuldigte als Geschäftsführer unselbstständig erwerbstätig ist, konnte zur Bemessung des Nettoeinkommens die entsprechenden Daten der Statistik Austria herangezogen werden.

Als strafmildernd war anzusehen, dass es sich um die erste Verwaltungsübertretung dieser Art handelt. Außerdem hat der Beschuldigte das Vorliegen sowohl der objektiven als auch der subjektiven Tatbestandselemente reumütig eingestanden, indem er einerseits ausführte, dass die Abgabe der Meldungen tatsächlich vergessen worden ist und andererseits erklärte, dass dies auf ein Versäumnis zurückzuführen war. Schließlich ist anzumerken, dass lediglich Leermeldungen abzugeben gewesen wären. Erschwerungsgründe liegen keine vor.

Unter Berücksichtigung des Schuldausmaßes, das angesichts der dargestellten Milderungsgründe und dem Fehlen von Erschwerungsgründen nicht wesentlich über dem im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG umschriebenen geringfügigen Verschulden liegt, konnte mit einer Strafe von EUR 100,- je Verwaltungsübertretung welche am untersten Ende des Strafrahmens angesiedelt ist (Höchstmaß EUR 20.000,-) das Auslangen gefunden werden.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zum Verschulden angemessen.

4.6. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit EUR 10,- zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich EUR 100,- anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten

des Strafverfahrens in Höhe von 10% (jedoch mindestens EUR 10,-) der verhängten Strafe zu leisten hat.

4.7. Haftung der XY Gesellschaft m.b.H.

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in § 9 Abs. 3 VStG genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die XY Gesellschaft m.b.H. für die über den Beschuldigten verhängten Geldstrafen zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)